

Eidgenössische Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 6. Oktober 2009; Ablauf der Sammelfrist: 6. April 2011

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

I. Die Bundesverfassung (SR 101) wird wie folgt geändert:
Art. 110a (neu) Lohnpolitik

Der höchste von einem Unternehmen bezahlte Lohn darf nicht höher sein als das Zwölfwache des tiefsten vom gleichen Unternehmen bezahlten Lohnes.

Als Lohn gilt die Summe aller Zuwendungen (Geld und Wert der Sach- und Dienstleistungen), welche im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit entrichtet werden.

²Der Bund erlässt die notwendigen Vorschriften. Er regelt insbesondere:

- a. die Ausnahmen, namentlich betreffend den Lohn für Personen in Ausbildung, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Menschen mit geschützten Arbeitsplätzen;
- b. die Anwendung auf Leiharbeits- und Teilzeitarbeitsverhältnisse.

II. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff.8 (neu)

8. **Übergangsbestimmung zu Art. 110a (Lohnpolitik)**
Tritt die Bundesgesetzgebung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Annahme von Artikel 110a durch Volk und Stände in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen bis zum Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung auf dem Verordnungsweg.

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind**. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es **handschriftlich** unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich **strafbar** nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton		PLZ			Politische Gemeinde			Schickt mir bitte KEINE weiteren Infos (ankreuzen)
Nr.	Name Vorname <small>(handschriftlich und möglichst in Blockschrift)</small>	Geburtsdatum <small>(Tag/Monat/Jahr)</small>			Wohnadresse <small>(Strasse und Hausnummer)</small>	Unterschrift <small>(eigenhändig)</small>	Kontrolle <small>(leer lassen)</small>	
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen:

Angele Patrick, Stettbachstrasse 53, 8600 Dübendorf; **Arezina Andrea**, Rathausgasse 18, 5400 Baden; **Bär Linda**, Guthirststrasse 10, 8037 Zürich; **Buntschu Nicolas**, Chemin du Verger 7, 1752 Villars-sur-Glâne; **Carobbio Guscetti Marina**, Via Tamporiva, 6533 Lumino; **Carrupt Alain**, Route du Moulin 33, 1782 Belfaux; **Dissler Sebastian**, Kleinmattstrasse 7, 6003 Luzern; **Fürer Seraina**, Pestalozzistrasse 43, 8200 Schaffhausen; **Gaillard Benoît**, Ch. de Rovéréaz 58, 1012 Lausanne; **Gallusser David**, Hasenbühlstrasse 3, 8910 Affoltern am Albis; **Goll Christine**, Eschwiesenstrasse 18, 8003 Zürich; **Horner Lukas**, Pajola 11H, 7240 Küblis; **Jobé Vivien**, Rombachstrasse 31, 5000 Aarau; **Kistler Marco**, Rosenbordstrasse 18, 8867 Niederurnen; **Levrat Christian**, Route des Colombettes, 1628 Vuadens; **Masshardt Nadine**, Sichelweg 16, 4900 Langenthal; **Pult Jon**, Loestrasse 47, 7000 Chur; **Rechsteiner Paul**, Oberer Graben 44, 9000 St. Gallen; **Rieger Andreas**, Bahnhofstrasse 24, 8800 Thalwil; **Roth-Bernasconi Maria**, Chemin des Fauvettes 20, 1212 Grand-Lancy; **Schäppi Lea**, Wollbacherstrasse 1, 4058 Basel; **Schwaab Jean-Christophe**, Avenue des Bains 22, 1007 Lausanne; **Simmler Monika**, Dierauerstrasse 1, 9000 St. Gallen; **Trede Aline**, Tschamerstrasse 15, 3007 Bern; **Tuti Giorgio**, Bündtenweg 33, 4513 Langendorf; **Walliser Tanja**, Seidenweg 14, 3012 Bern; **Wermuth Cédric**, Oberstadtstrasse 5, 5400 Baden.

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____ Datum: _____
Eigenhändige Unterschrift: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

Bitte die Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurücksenden an: **JUSO Schweiz, Spitalgasse 34, 3001 Bern.**

Weitere Unterschriftenlisten und Argumentarien können gratis bestellt werden bei:

JUSO Schweiz, Spitalgasse 34, 3001 Bern, via Website www.1-zu-12.ch oder telefonisch unter 031 329 69 99.

Fakten & Irrtümer

Die 1:12-Initiative schafft gerechte Löhne.

Die 1:12-Initiative will, dass niemand in einem Jahr weniger verdient als der bestbezahlte Manager im gleichen Unternehmen in einem Monat. Sie will deshalb in der Verfassung verankern, dass der tiefste Lohn in einem Unternehmen nicht mehr als zwölf Mal tiefer als der höchste sein darf. Dadurch wird verhindert, dass sich Abzocker-Manager immer mehr vom Kuchen unter den Nagel reissen und allen anderen Mitarbeiter/innen nur Brosamen bleiben. Mit der 1:12-Initiative werden den Manager-Gehältern Schranken gesetzt, damit die Löhne aller wieder steigen.

Die 1:12-Initiative stoppt Abzocker.

Trotz der Krise: Die Abzocker-Manager zahlen sich unverschämte Saläre und Millionen-Boni aus. Im Schnitt verdient ein Manager heute 4 Millionen oder 56 Mal mehr als ein/e normale/r Schweizer Arbeitnehmer/in!¹ Dafür gehen sie erneut unverantwortliche Risiken ein, für die wir dann mit tieferen Löhnen, unseren Jobs oder unseren Steuern gerade stehen müssen. Die 1:12-Initiative schiebt hier einen Riegel.

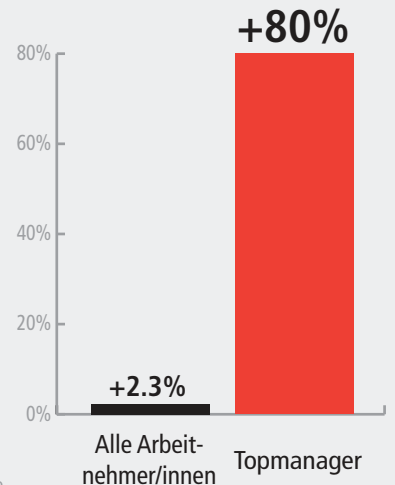
Irrtum I: Die grossen Multis verlagern ihre Standorte ins Ausland.

Die Standortfrage ist bloss Erpressung der Abzocker, damit alles in ihrem Sinne bleibt und das Volk nicht für faire Spielregeln sorgen kann. Denn die 1:12-Initiative fordert nur eine maximale Lohnspanne. Der Erfolg eines Unternehmens wird nicht beeinträchtigt. Es wird weder die Produktion verteuert, noch das Management erschwert. Im Gegenteil: Zu hohe Löhne für Manager schmälern die Unternehmensleistung, weil sie falsche Anreize setzen und das Unternehmensklima beeinträchtigen.

Irrtum II: Die 1:12-Initiative ist aufwendig umzusetzen.

Sicher nicht! Die Unternehmen können z.B. verpflichtet werden, die Löhne mit der Steuererklärung, dem Jahresbericht oder der Buchprüfung offen zu legen. So müsste auch keine neue Behörde geschaffen werden.

Lohn-Wachstum 2002-2007.
Was sich Abzocker mehr nehmen, kriegen alle anderen weniger.



Quelle:
Bundesamt für Statistik, Travail.Suisse.

Die 1:12-Initiative lässt das Volk über die Spielregeln entscheiden.

Heute entscheiden die Abzocker alleine über die Löhne – und berücksichtigen dabei nur ihr eigenes Portemonnaie. Alle anderen müssen tatenlos zu sehen und die Folgen ausbaden. Das ändert die 1:12-Initiative. Sie gibt dem Volk wieder das letzte Wort, um für faire Spielregeln zu sorgen.

¹ Quelle: Anlagestiftung Ethos, Bundesamt für Statistik.

Irrtum III: Die 1:12-Initiative wird umgangen, weil Unternehmen einfach Mitarbeiter/innen auslagern.

So einfach ist das nicht. Erstens muss das Parlament – wird die 1:12-Initiative vom Volk angenommen – ein Gesetz zur Umsetzung verabschieden. Auslagerungen um 1:12 zu verhindern müssten darin strafbar gemacht werden. Zweitens sprechen wir von Unternehmen und nicht von einer schon definierten juristischen Person. Scheinselbstständige sowie Beschäftigte in dauernden Auftragsverhältnissen oder Management-Gesellschaften gehören genauso zu einem Unternehmen wie „normale“ Arbeitnehmer/innen. Drittens sind Auslagerungen Grenzen gesetzt, wenn sie ineffizient werden. Ein Sekretär z.B. ist schwierig auszulagern.

Mehr Infos, Unterschriftenbögen und gratis 1:12-Material:
www.1-zu-12.ch

JUSO Schweiz | Postfach, 3001 Bern | www.juso.ch | info@juso.ch